

# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

Senatsämter

Fachbehörden

Bezirksämter

Landesbetriebe

Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Nachrichtlich:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V

Sonstige Empfänger It. Verteiler

Steckelhörn 12 D - 20457 Hamburg Telefon 040 - 428 31 - 1690 Telefax 040 - 4279 31 - 079

E-Mail: norbert.griem@personalamt.hamburg.de

Az.: P 119 / 152.02-02.01

25. September 2015

## Anspruch auf Reisekostenvergütung bei Tätigkeiten, bei denen die Fortbewegung zur Dienstausübung gehört

### Betroffener Personenkreis

Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, bei denen die Fortbewegung zur Dienstausübung gehört.

#### Wesentlicher Inhalt

Keine Reisekostenvergütung bei Tätigkeiten, bei denen die Fortbewegung zur Dienstausübung gehört.

Dieses Rundschreiben wird auch im Intranet veröffentlicht

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. Juni 2014 (5 C 28/13) zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) festgestellt, dass Beamtinnen und Beamte der Autobahnpolizei Hessen, die Fahndungsfahrten durchführen, keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung in Form von Tagegeld haben, da in Fällen, in denen die Fortbewegung zur Dienstausübung gehört, keine Dienstreisen vorlägen. Diese Entscheidung bedeutet ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte (z.B. VG Weimar, Urteil vom 22. April 2003, 4 K 1279/01) und der darauf basierenden Verwaltungspraxis. Da die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 HRKG dem § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hamburgisches Reisekostengesetzes (HmbRKG) entspricht, gelten die Ausführungen des Gerichts auch für die hamburgische Rechtslage.

Dienstreisen sind die von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angeordneten oder genehmigten Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Eine Dienstreise im reisekostenrechtlichen Sinne liegt nach dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht vor, wenn die Fortbewegung außerhalb der Dienststätte zu den wesentlichen und prägenden Aufgaben des dem Beamten übertragenen Dienstpostens zählt und damit zur Dienstausübung im eigentlichen Sinne gehört. Fahrten, die als solche dazu



dienen, den Dienst zu verrichten und schon Wahrnehmung des Dienstgeschäfts sind, sind demnach keine Dienstreisen. Der Gesetzgeber habe das Leitbild vor Augen gehabt, dass der Hauptzweck der Reise darin bestehe, die Entfernung zu einem Ziel zu überbrücken. Die Fortbewegung außerhalb der Dienststätte dürfe bei wertender Betrachtung daher nicht allein oder ganz überwiegend Teil des eigentlichen Dienstes sein.

Mit der gesetzlichen Formulierung "Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften" werde die Reise(tätigkeit) dem Dienstgeschäft gegenübergestellt und den Begriffen jeweils eine eigene Bedeutung zugewiesen. Die Verknüpfung der Begriffe Reisen und Dienstgeschäfte mit den Worten "zur Erledigung" verdeutliche, dass die Reise bestimmungsgemäß darauf beschränkt sei, die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben außerhalb der Dienststätte zu ermöglichen, ohne selbst Teil der Dienstausübung zu sein.

Der Zweck der Vorschrift sei, dass der Beamte im Rahmen der Reisekostenerstattung diejenigen Aufwendungen ersetzt bekommen soll, die er ohne die Dienstreise nicht gehabt hätte. Dagegen unterfielen Aufwendungen, die mit der Dienstausübung als solche einhergehen, nicht dem Reisekostenrecht.

Die systematische Abgrenzung zwischen Reisekosten- und Besoldungsrecht bestätige, dass der Ausgleich von Erschwernissen und finanziellen Belastungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Besoldung angemessen Rechnung zu tragen sei.

#### Bedingungen für das Vorliegen einer Dienstreise

Ausgehend von § 2 Abs. 2 S. 1 HmbRKG und der Begründung des o.g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich folgende Bedingungen formulieren, die eine Dienstreise von der Fortbewegung als Teil der Dienstausübung abgrenzen.

Eine Dienstreise liegt vor, wenn die Fortbewegung

- dazu dient, die Entfernung zu einem Ziel zu überbrücken,
- nicht allein oder ganz überwiegend Teil des eigentlichen Dienstes ist und
- nicht vollständig mit Ausnahme der vorgeschriebenen Pausenzeiten als Dienstbzw. Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Vor dem Hintergrund des § 3 Absatz 1 Satz 2 HmbRKG, wonach Art und Umfang der Reise-kostenvergütung ausschließlich durch das HmbRKG bestimmt werden, sind künftig bei Bediensteten, bei denen die Fortbewegung zum Dienst gehört, die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Dienstreise und damit für die Reisekostenerstattung in Form von Tagegeld (§ 9 HmbRKG) und Pauschvergütungen (§ 17 HmbRKG) unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu prüfen. Das Rundschreiben ist ab sofort anzuwenden.

Es wird gebeten, dies Rundschreiben allen betroffenen Bediensteten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Norbert Griem